



Universität Jena · Institut für Psychologie · 07737 Jena

**An alle Studierenden des
B.Sc. Psychologie, MSc. Psychologie und
alle Lehrstühle und Professuren des Instituts für Psychologie**

Prof. Dr. Klaus Rothermund
Prüfungsausschussvorsitzender

Am Steiger 3 // Haus 1
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-4 51 06

Telefax: 0 36 41 9-4 51 07

E-Mail: pruefungsamt.psychologie@uni-jena.de

Sprechzeiten: Di. + Do. 09:30 – 11:30 Uhr

Mi. + Do. 13:00 – 14:30 Uhr

Bearbeiterin: C. Klemmer

Jena, 1. Juli 2020

Regelungen zum pandemie-bedingten Nachteilsausgleich während des Sommersemesters 2020:

Die Universitätsleitung hat Regelungen zum Nachteilsausgleich beschlossen, über die bereits informiert wurde. Anbei auch noch einmal die PDF aus dem Verkündungsblatt 04/2020

Zur eindeutigen Klärung der Anwendung und Auslegung dieser Regelungen finden Sie hier nochmal eine detaillierte Erläuterung der zentralen Punkte der Nachteilsausgleichsregelung für die Psychologie:

1. Abmeldung von Prüfungen: Eine Abmeldung von Prüfungen kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungsdatum ohne Angabe von Gründen via Friedolin erfolgen. Eine spätere Abmeldung ist nicht mehr möglich. Nichterscheinen am Prüfungsdatum ohne Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung führt zum Nichtbestehen der Prüfung.
2. Zusätzlicher Freiversuch: Für das Sommersemester 2020 wird ein weiterer, zusätzlicher Freiversuch gewährt. Dieser Freiversuch gilt nur für Prüfungen, die im Sommersemester 2020 angemeldet wurden und kann nicht für Wiederholungsprüfungen aus vergangenen Semestern eingesetzt werden. Die Gewährleistung des zusätzlichen Freiversuchs ist nur auf Antrag durch den Studierenden hin möglich. Als Antragsfrist gelten die üblichen Einreichungsfristen gemäß der Freiversuchsregelung (FNB – innerhalb von 15 Werktagen nach Bekanntgabe – FBE innerhalb von 5 Werktagen nach Ergebnisbekanntgabe).
3. Fristverlängerung für schriftliche Arbeiten: Für Abschluss-, Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten kann in begründeten Fällen beim Prüfungsamt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragt werden. Das Prüfungsamt entscheidet in Rücksprache mit den jeweiligen Prüfern über eine evtl. Verlängerung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Studienfachberatung oder an das Prüfungsamt.

Prof. Dr. Klaus.Rothermund
Prüfungsausschussvorsitzender



VERKÜNDUNGSBLATT
der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 4/2020

Ausgabedatum: 25. Juni 2020

Datum	Inhalt	Seite
10.06.2020	Elfte Änderung der FSU – Zulassungszahlensatzung vom 10. Juni 2020	98
25.06.2020	Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 25. Juni 2020	101
24.06.2020	Erste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Juni 2020	105
21.02.2020	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts vom 21. Februar 2020	106
04.06.2020	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 4. Juni 2020	112



Elfte Änderung der FSU - Zulassungszahlensatzung vom 10. Juni 2020

Gemäß §§ 4, 7a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz - ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) i.V.m. § 39 Abs. 2 Thüringer Vergabeverordnung - ThürVVO - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2018 (GVBl. S. 699), und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG – vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena die folgende Elfte Änderung der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (FSU-Zulassungszahlensatzung) vom 5. Mai 2009 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 12/2009, S. 1190), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderung der FSU-Zulassungszahlensatzung vom 7. Juni 2019 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 6/2019, S. 232). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderungssatzung am 21. April 2020 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 8. Juni 2020 unter dem Geschäftszeichen 5515/62-7-11 genehmigt.

Artikel 1 Elfte Änderung der FSU-Zulassungszahlensatzung

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS WINTERSEMESTER 2020/21

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Wintersemester 2020/21 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie BSc 180	60											
Biologie BSc 180	90											
Ernährungswissenschaften BSc 180	90											
Erziehungswissenschaft BA 120	80											
Kommunikationswissenschaft BA 120	61	0	61	0								
BA 60	27	0	27	0								
Lehramt Biologie Regelschule	15	0	14									
Biologie Gymnasium	60	0	58									
Medizin Staatsexamen	260	0	260	0	265	0	264	0	258	0	257	0



Pharmazie Staatsexamen	75	0	74	0	74	0	73	0				
Psychologie												
BSc 180 – davon:	125	0	122	0	122	0						
polyvalent ab WS 2020/21	125	0	0	0	0	0						
nicht polyvalent	0	0	122	0	122	0						
BA 60	156											
MSc 120 – davon:	100	0	100	0								
SP Kognitive Psychologie u. kognitive Neurowissenschaften	20	0	20	0								
SP Psychologie in Arbeit, Bildung, Gesellschaft	40	0	40	0								
SP Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit	40	0	40	0								
Zahnmedizin Staatsexamen	57	0	57	0	57	0	57	0	57	0		

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science / SP = Schwerpunkt

180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS SOMMERSEMESTER 2021

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Sommersemester 2021 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie BSc 180	0											
Biologie BSc 180	0											
Ernährungswissenschaften BSc 180	0											
Erziehungswissenschaft BA 120	0											
Kommunikationswissenschaft BA 120	0	61	0	61								
BA 60	0	27	0	27								
Lehramt Biologie Regelschule	0	14	0									
Biologie Gymnasium	0	59	0									
Medizin Staatsexamen	0	260	0	260	0	264	0	258	0	257	0	255
Pharmazie Staatsexamen	0	75	0	74	0	74	0	72				



Psychologie											
BSc 180 – davon:	0	125	0	122	0	122					
polyvalent ab WS 2020/21	0	125	0	0	0	0					
nicht polyvalent	0	0	0	122	0	122					
BA 60	0										
MSc 120 – davon:	0	100	0	100							
SP Kognitive Psychologie u. kognitive Neurowissenschaften	0	20	0	20							
SP Psychologie in Arbeit, Bildung, Gesellschaft	0	40	0	40							
SP Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit	0	40	0	40							
Zahnmedizin	0	57	0	57	0	57	0	57	0	57	
Staatsexamen											

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science

180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der FSU-Zulassungszahlensatzung gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 10. Juni 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 25. Juni 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), und Artikel 14 § 1 Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Rahmensatzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 2. Juni 2020 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 25. Juni 2020 genehmigt.

§ 1

Zweck und Ziel der Regelung

(1) Diese Rahmensatzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Studium und Lehre, mit denen von den bestehenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität abgewichen wird oder diese ergänzt werden. Damit soll insbesondere die Studierbarkeit der von der Universität angebotenen Studiengänge gewährleistet und Nachteile, die sich für die Studierenden aus den pandemiebedingten Einschränkungen bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ergeben haben, ausgeglichen werden.

(2) Hierzu sind zudem bei allen im Rahmen der nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu treffenden Entscheidungen von den zuständigen Stellen die pandemiebedingten Einschränkungen in Studium und Lehre umfassend zu berücksichtigen.

§ 2

Prüfungsform

(1) Sofern die betreffende Studien- und Prüfungsordnung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsform zulässt oder überhaupt keine Möglichkeit zur Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsform vorsieht, können die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen unter Beachtung des Grundsatzes des kompetenzorientierten Prüfens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in anderen Modulen vorgesehenen Prüfungsformate ersetzt werden. In begründeten Einzelfällen können diese auch durch geeignete Prüfungsformen, die in anderen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät geregelt sind, ersetzt werden.

(2) Über die Änderung der Prüfungsform sind die Studierenden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin mindestens in Textform (per E-Mail) zu informieren.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind deren Inhalte den zur Veranstaltung zugelassenen Studierenden in der Regel bis zum Ende des Semesters, mindestens jedoch bis zur ersten Prüfungsmöglichkeit, in geeigneter Weise zugänglich zu machen.



§ 3 Online-Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen können gemäß § 6 ThürCorPanG auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Online-Prüfungen). Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Distanzprüfungen (Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen - insbesondere an anderen Hochschulen - durchgeführt werden) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie), wenn und soweit insbesondere bei den digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können. Wird eine Prüfung mittels Videokonferenz durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend. Der für die Prüfung zuständige Fachbereich ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Hierzu sind in geeigneter Weise insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden sowie der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten.

(3) Über die Durchführung von Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie moderner Informations- und Kommunikationstechnologien sind die Studierenden mindestens 14 Tage vorher mindestens in Textform (per E-Mail) zu informieren.

(4) Ist der Prüfling bei einer mündlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht mindestens einer Prüferin/einem Prüfer persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling verlangt werden, seine Thoska oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und ist unmittelbar nach der Prüfung zu löschen oder zu vernichten.



(5) Die Aufzeichnung einer mit Videokonferenz durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Die Entscheidung trifft die Prüferin/der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Modulprüfung

(1) Abweichend von den jeweiligen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen ist eine Löschung der Anmeldung zu einer Modulprüfung bzw. Teilprüfung eines Moduls bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Sofern eine Prüfung im Sommersemester 2020 angetreten und mit nicht bestanden bewertet wurde, wird auf Antrag in jedem Fach zusätzlich zu den für das jeweilige Fach geltenden Regelungen ohne Angabe von Gründen eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt.

§ 5

Prüfungsfristen

Sofern in einer Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen und Abschlussarbeiten festgelegt sind, verlängert sich die jeweilige Frist um ein Semester. Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verlängerung von Bearbeitungsfristen

Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Haus- und Seminararbeiten sowie sonstige fristgebundene schriftliche Arbeiten können über die in den Studien- und Prüfungsordnungen oder durch die Prüferin/den Prüfer festgelegten Abgabefristen hinaus verlängert werden, wenn dies zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich ist, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden. Die Dauer der zusätzlichen Verlängerung soll hierbei in der Regel die Dauer der Beeinträchtigung der Bearbeitung nicht überschreiten. Über die Verlängerung entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle, die dies auch auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen kann.



§ 7

Modulabhängigkeiten, Anmeldung zu Abschlussarbeiten und Bewerbung für Masterstudiengänge

(1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder dem Modulkatalog vorgesehenen Art und Weise stattfinden können und dadurch Modulabhängigkeiten betroffen sind, können die Fachbereiche abweichend von den bestehenden Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen diese Abhängigkeiten aufheben, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs hierdurch nicht wesentlich gefährdet ist.

(2) Sofern laut den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Abschlussarbeit der Nachweis einer festgelegten Anzahl an Leistungspunkten ist, kann die Anmeldung auch dann erfolgen, wenn die genannte Anzahl um bis zu 15 Leistungspunkte unterschritten wird.

(3) Sofern in Studien- und Prüfungsordnungen sowie Zulassungsordnungen für Masterstudiengänge für die Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang eine Mindestanzahl an nachzuweisenden Leistungspunkten festgelegt sind, kann die Zulassung erfolgen, wenn die genannten Leistungspunkte um bis zu 15 Leistungspunkte unterschritten wird.

§ 8

Regelstudienzeit

Kann das Studium trotz der abweichenden und ergänzenden Regelungen nach dieser Satzung nachweislich pandemiebedingt im Sommersemester 2020 nicht ordnungsgemäß absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden das Semester als besondere Studienzeit gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Dem Antrag ist eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes beizufügen. Sätze 1 und 2 gelten für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2020 in Kraft und, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(2) Die §§ 5 und 8 gelten über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens hinaus für alle Studierenden in dem jeweiligen Studiengang, in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung immatrikuliert waren oder im Wintersemester 2020/21 erstmals immatrikuliert sind.

Jena, 25. Juni 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Juni 2020

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), durch Beschluss des Studierendenrates vom 14. Januar 2020 diese Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 158).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderungsordnung am 18. Juni 2020 befristet bis zum 31. März 2022 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

§ 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragshöhe beträgt pro Semester elf Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie tritt zum 31. März 2022 außer Kraft.

Jena, den 24. Juni 2020

Der Vorstand

Elisabeth Zettel

Jonathan Schäfer



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang International Organisations and Crisis Management
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 21. Februar 2020**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 22. Januar 2020 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Februar 2020 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Studienordnung am 21. Februar 2020 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang International Organisations and Crisis Management (IOCM) mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang ist an die Erfüllung folgender fachlicher und sprachlicher Voraussetzungen gebunden:
1. ein erster berufsqualifizierender Abschluss (Bachelor oder Äquivalent) mit politikwissenschaftlichen Studienanteilen von mindestens 90 Leistungspunkten und der Gesamtnote von 1,5 oder besser;
 2. mindestens 20 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen im Themenbereich internationale Beziehungen / internationale Organisationen;
 3. mindestens ein berufsorientierendes Praktikum aus diesem Themenbereich oder ein Semester im Ausland;
 4. mindestens 15 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen zu den einschlägigen qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung; sowie
 5. Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.



- (2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Anforderungen aus (1) 1-4 nicht hinreichend erfüllen, aber eine Gesamtnote von mindestens 2,3 aufweisen, können zugelassen werden, wenn Studium, Lebenslauf und Motivation eine besondere Eignung erkennen lassen. Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt:
1. Umfang und Noten der für den Masterstudiengang besonders einschlägigen Lehrveranstaltungen sowie der Examensarbeit im ersten berufsqualifizierenden Abschluss;
 2. studienrelevante internationale Erfahrungen;
 3. studienrelevante praktische Erfahrungen und Zusatzqualifikationen; und
 4. einschlägige individuelle Interessenschwerpunkte und reflektierte Vorstellungen zu Inhalten und Anforderungen des Studiengangs, wie sie insbesondere aus Motivationsschreiben und Lebenslauf hervorgehen, die den bisherigen studienrelevanten Werdegang, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, persönliche Zielvorstellungen und die Befähigung zum Studium aufzeigen.

Der Erwerb der Methodenkenntnisse im Umfang von 15 Leistungspunkten ist möglichst früh, spätestens bis zum 4. Semester nachzuholen.

- (3) Die Bewerbungsunterlagen sind fristgemäß und formgerecht in Englisch einzureichen.
- (4) Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, zunächst den gegebenen Leistungsstand (mindestens im Umfang von 140 Leistungspunkten) durch eine aktuelle Notenübersicht (Transcript of Records) zu dokumentieren.
- (5) Der Masterausschuss bewertet auf dieser Basis die Bewerbungsunterlagen. Bei Bedarf kann ein persönliches Gespräch erfolgen.
- (6) Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer, Sprache

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Die Arbeitssprache des Studienganges ist Englisch.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Master-Studiengangs als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit in internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, nationalen Ministerien und Verwaltungen, Medien und Think-tanks vorzubereiten, insbesondere soweit diese einen besonderen Fokus auf die Bearbeitung internationaler Konflikte und Krisen legen.



- (2) Die Studierenden erwerben umfassende und fundierte Kenntnisse der Theorie und Empirie internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und internationalen Krisenmanagements, unter Hinzuziehung der Wissensbestände relevanter Nachbardisziplinen und durch ausgeprägte Praxisnähe. So lernen die Studierenden die bedeutendsten theoretischen und konzeptionellen Zugänge, Forschungsstränge und -kontroversen zu internationalen Organisationen kennen sowie die Strukturen und Arbeitsweisen internationaler Organisationen wie ihr Zusammenwirken mit anderen Akteuren der Weltpolitik in diversen Politikfeldern, auch aus eigener Anschauung. Die Studierenden befassen sich zudem mit den zentralen Theorien und Konzepten der Friedens- und Konfliktforschung und der internationalen Konfliktbearbeitung sowie mit der Bewältigung von Krisen in anderen Politikfeldern wie Finanzen, Migration oder Minderheiten, insbesondere insoweit internationale Organisationen hier mitwirken. Ihrem künftigen Berufsfeld entsprechend werden die internationalen, interkulturellen und fremdsprachlichen Kompetenzen der Studierenden besonders gefördert.
- (3) Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen, die für eine Tätigkeit in Berufsfeldern erforderlich sind, die internationale Organisationen und/oder Krisenmanagement thematisieren. Sie kennen zentrale theoretische und methodische Zugänge, Forschungszweige und –kontroversen (auch aus Nachbardisziplinen), können sich Wissensbestände eigenständig erschließen und kritisch reflektieren und innovative Forschungsdesigns und –fragen entwickeln. Sie kennen wichtige Organisationen in verschiedenen Politikfeldern, haben einzelne persönlich kennengelernt und verfügen über die nötigen sprachlichen, interkulturellen und sozialen Kompetenzen (wie Aufgeschlossenheit, Anpassungsfähigkeit und Problemlösungsfähigkeit) für eine Tätigkeit im internationalen Umfeld.

§ 5

Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen, Workshops, Simulationen, praktischen Übungen und selbstständigen Studien zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (3) Das Masterprogramm International Organisations and Crisis Management ist in zwei Bereichen organisiert: Kernbereich (disciplinary core track) und Ergänzungsbereich (supplementary track). Eine Vorkurs Inter-Culturalism and Campus Life führt vor Semesterbeginn in das Programm ein. Die Master Thesis (30 LP) als Teil des Kernbereichs schließt das Studium ab.



- (4) Im *Kernbereich* des Masterstudiums werden in den Pflichtmodulen des ersten Studienjahres die zentralen fachlichen Kenntnisse über internationale Organisationen und Krisenmanagement vermittelt. Während das *Introductory Module* (5 LP) im ersten Semester der Grundlegung von Basiskenntnissen angesichts disparater Eingangsvoraussetzungen der Studierenden dient, vermitteln die beiden forschungsorientierten Kernmodule *International Organisations* und *Crisis Management* (je 10 LP) im ersten und zweiten Semester relevante theoretische und konzeptionelle Zugänge und wenden diese mit wechselnden Schwerpunkten auf konkrete Fälle an, inklusive einer Exkursion zum Sitz internationaler Organisationen. Das *Executive Module* (5 LP) im zweiten Semester erweitert dieses Wissen durch praxisnahe Ausbildung, während die *Summer School Crisis Management* (10 LP) ebenfalls im zweiten Semester in wechselnden Formaten (Workshops, Simulationen) und an verschiedenen Orten einzelne Themenbereiche des Krisenmanagements (wie Friedensethik) vertieft.
- (5) Für das dritte Semester ist im Kernbereich ein obligatorischer Aufenthalt an einer anderen Universität im Ausland oder auch im Inland vorgesehen. Kooperationsvereinbarungen sichern eine ausreichende Zahl an Studienplätzen. Zur Planung des Auslandsaufenthalts, erforderlichen Sprach- und Fachkenntnissen sowie Fragen der Anerkennung der Studienleistungen findet eine Studienberatung statt. In diesem Mobilitätsfenster sind Leistungen im Umfang von 20 LP zu erbringen, die fachlich einschlägig die Lehre an der FSU Jena zu internationalen Organisationen und Krisenmanagement vertiefen oder ergänzen. Es werden individuelle Learning Agreements abgeschlossen.
- (6) Das Modul *Internship* (10 LP) im Kernbereich sieht ein mindestens siebenwöchiges Pflichtpraktikum in internationalen Organisationen, Ministerien oder Think-tanks vor. Das Praktikum kann im gesamten Studium absolviert werden, idealiter während des Auslandssemesters.
- (7) Im *Ergänzungsbereich*, der in der Regel in den ersten zwei Semestern abgeschlossen werden soll, gibt es zwei Studienschwerpunkte: *Interdisciplinary Studies* und *Language Studies*. Insgesamt sind 20 LP zu erwerben. Leistungspunktkorridore ermöglichen den Studierenden eine individuelle Profilbildung. In den *Interdisciplinary Studies* können Module im Umfang zwischen 5 und 11 LP belegt werden, in den *Language Studies* 9 bis 15 LP.
- (8) Im Studienschwerpunkt *Interdisciplinary Studies* können die Studierenden aus einer breiten Palette an Modulen wählen. Das Lehrangebot speist sich aus Modulen der Politikwissenschaft der FSU Jena (jenseits der Teilbereiche *Internationale Beziehungen* und *Internationale Organisationen*) und aus Modulen relevanter Nachbarfächer der FSU Jena (etwa Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften); jenseits dessen können einschlägige Angebote der Nachbaruniversitäten Erfurt, Halle oder Leipzig wahrgenommen werden. Die Studierenden können in diesem Studienschwerpunkt entweder ihr Wissen über internationale Organisationen und Krisenmanagement um Perspektiven anderer Fächer erweitern oder sich neue, ergänzende Themen erschließen (etwa in den Regionalwissenschaften).



- (9) In den *Language Studies* können die Studierenden eine Sprache eigener Wahl (außer Englisch) primär vertiefen, aber auch neu lernen. Dazu gehören im Kern üblicherweise Deutsch (für ausländische Studierende), Französisch, Russisch und Spanisch – also Sprachen, die in internationalen Organisationen breite Verwendung finden. Bei entsprechendem Angebot kann auch eine andere moderne Fremdsprache gewählt werden. Jährlich wird neu darüber informiert, welche Sprachen an der FSU Jena gesichert konsekutiv erlernt werden können (v.a. am Sprachenzentrum). Der Leistungspunktekorrridor ist vor allem auf die Vertiefung von vorhandenen Sprachkenntnissen ausgerichtet, ermöglicht aber auch den Neuerwerb einer Sprache. Ein Teil der fremdsprachlichen Qualifikation kann auch im Ausland absolviert werden. Internationalen Studierenden mit nur grundlegenden Deutschkenntnissen (A2) wird empfohlen, Deutsch als Fremdsprache zu lernen.
- (10) Der Studiengang ist in drei Schritten konsekutiv aufgebaut:
1. Die erfolgreiche Belegung des *Introductory Module* im ersten Semester ist Voraussetzung für die Belegung des *Executive Module* und der *Summer School* im zweiten Semester.
 2. Das Bestehen der beiden Kernmodule *International Organisations* und *Crisis Management* sowie des *Executive Module* und der Sommerschule im ersten und zweiten Semester ist Voraussetzung für den Antritt des Auslandsaufenthalts und die Belegung der dortigen Module *Specialisation*.
 3. Die Absolvierung der Module aus den ersten beiden Semestern ist Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit.
- (11) Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren zudem über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen auch für Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Jena, 21. Februar 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts
vom 4. Juni 2020**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 41). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 6. Mai 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juni 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 4. Juni 2020 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

In der Anlage zur Prüfungsordnung wird in der Liste der Studiengänge der Studiengang „International Organisations and Crisis Management“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Jena, 4. Juni 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität